

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigte:,

.....
g e g e n
.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5b Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 9. April 1987
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 15. Februar 1985 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

-2-

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten um die Höhe der Erwerbsunfähigkeitsrente (EU-Rente) der Klägerin.

Die Beklagte bewilligte der Klägerin Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU) ab 7. November 1978 (Bescheid vom 28. Juni 1979). Im Versicherungsverlauf waren die Zeiten vom 24. April 1949 bis 21. November 1949; 1. November 1951 bis 1. März 1952; 16. Juni 1952 bis 13. August 1952 und vom 13. Dezember 1954 bis 19. April 1955 als Zeiten der Arbeitslosigkeit ausgewiesen. Für die Zeiten vom 30. Juni 1952 bis 3. August 1952 und vom 3. Januar 1955 bis 3. April 1955, die sich mit den genannten Zeiten der Arbeitslosigkeit teilweise decken, waren insgesamt 18 freiwillige Wochenbeiträge ausgewiesen. Diese freiwilligen Beiträge berücksichtigte die Beklagte bei der Rentenberechnung nicht, weder bei den anrechnungsfähigen Versicherungsjahren noch bei der Ermittlung der persönlichen Bemessungsgrundlage. Sie legte der Rentenberechnung insgesamt 39,75 Versicherungsjahre einschließlich einer pauschalen Ausfallzeit von 17 Monaten zugrunde, da sich die nachgewiesenen Ausfallzeiten nur auf 14 Monate beliefen.

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte zur Anrechnung der streitigen freiwilligen Beiträge verurteilt (Urteil vom 2. September 1981). Die gesetzliche Regelung verbiete die Berücksich-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

-3-

tigung freiwilliger Beiträge, die während einer anzurechnenden Ausfallzeit entrichtet worden seien, lediglich bei der Ermittlung der persönlichen Bemessungsgrundlage. Soweit es dagegen um die Ermittlung der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre gehe, seien die Versicherungs-, Ausfall- und Zurechnungszeiten zusammenzurechnen, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfielen. Da hier die pauschale Ausfallzeit zur Anrechnung gekommen sei, diese aber ihrer Natur nach nicht an einen bestimmten Zeitraum gebunden und nicht zeitlich fixierbar sei, seien die von der Klägerin entrichteten 18 freiwilligen Wochenbeiträge vom Verbot der Doppelanrechnung nicht berührt.

Nach Einlegung der Berufung hat die Beklagte die Bescheide vom 8. Mai 1982 und 16. Dezember 1982 erlassen, mit denen sie die EU-Rente der Klägerin jeweils neu festgestellt hat. Laut dem ersten der beiden Bescheide hat sie einen für die Zeit vom 21. Juni 1952 bis 4. Juli 1952 entrichteten freiwilligen Beitrag der Klasse II als Höherversicherungsbeitrag angesehen, da er in einem Beitragsmonat entrichtet worden sei. Mit dem zweiten Bescheid hat die Beklagte Zeiten der Arbeitslosigkeit, die in den Zeitraum vom 1. April 1945 bis 22. August 1952 fallen, als Ausfallzeit anerkannt. Dadurch hat sich die Zahl der bis 31. Dezember 1956 nachgewiesenen Ausfallzeiten auf 20 erhöht. Die pauschale Ausfallzeit wird nunmehr von den nachgewiesenen Ausfallzeiten verdrängt, weil die nachgewiesenen Zeiten länger als die pauschale Ausfallzeit sind (Art 2 § 14 Abs 1 Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz -ArVNG-). Die Klägerin hat sich gegen beide Bescheide gewandt und ihre Aufhebung begehrt.



Hinsichtlich der Zeiten der freiwilligen Beiträge, die auch nach diesen beiden Bescheiden nicht mit Ausfallzeiten zusammenfallen (5 Monate), hat sich die Beklagte bereit erklärt, sie anzurechnen.

Das Landessozialgericht (LSG) hat auf die Berufung der Beklagten das Urteil des SG aufgehoben. Es hat die im Wege der Anschlußberufung erhobenen Klagen gegen die Bescheide vom 8. Mai 1982 und 16. Dezember 1982 zurückgewiesen (Urteil vom 15. Februar 1985).

Die Klägerin hat die vom Senat zugelassene Revision eingelegt. Sie rügt Verletzungen der §§ 1258, 1259 Reichsversicherungsordnung (RVO), Art 2 § 14 ArVNG sowie des § 136 Abs 1 Nr 6 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Die Klägerin beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Kassel vom 2. September 1981 zurückzuweisen und die Beklagte zu verurteilen, ab 7. November 1978 eine höhere Rente unter zusätzlicher Berücksichtigung von 25 freiwilligen Wochenbeiträgen und einer pauschalen Ausfallzeit von 19 Monaten zu gewähren, hilfsweise,
das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Hessische Landessozialgericht zurückzuverweisen.



-5-

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil
ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Revision der Klägerin ist im Sinne der Zurückverweisung der
Sache an das LSG begründet. Die vom LSG festgestellten Tatsachen
reichen zu einer abschließenden Entscheidung nicht aus.

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob freiwillig entrichtete
Beiträge zugunsten der Klägerin anzurechnen sind. Solange der
Klägerin nur eine pauschale Ausfallzeit anzurechnen war, konnten
- wie sowohl SG und LSG richtig ausgeführt haben - die frei-
willigen Beiträge nicht mit Ausfallzeiten in Konkurrenz treten
und die einen Zeiten konnten die anderen nicht verdrängen. Denn
die pauschale Ausfallzeit ist zeitlich nicht fixierbar (BSG SozR
2200 § 1258 Nrn 1 und 2).

Indem die Beklagte mit den Bescheiden vom 8. Mai und 16. De-
zember 1982 eine Berechnung der Rente einführte, die davon aus-
ging, daß ein Teil der freiwilligen Beiträge (die vom 21. Juni
1952 bis 4. Juli 1952) sich mit einem Beitragsmonat und ein
weiterer Teil der freiwilligen Beitragszeiten sich mit Zeiten der



Arbeitslosigkeit deckte, die echte - nicht pauschale - Ausfallzeiten waren, trug sie aber neue Tatsachen und neue rechtliche Gesichtspunkte vor. Nun konnte sich die Rechtslage anders darstellen. Trafen nämlich die Behauptungen der Beklagten zu, so waren die Ausfallzeiten zeitlich fixierbar und konnten Beitragszeiten verdrängen (§ 1255 Abs 7 Satz 2 RVO).

Die Klägerin hat die beiden während des Berufungsverfahrens erlassenen Bescheide vom 8. Mai 1982 und 16. Dezember 1982 jedoch mit der Klage angegriffen (§ 96 SGG; BSGE 18, 94; 47, 242). Damit wurde es erforderlich zu überprüfen, ob die Bescheide inhaltlich richtig waren. Erkennt der Versicherungsträger durch Bescheid zusätzliche Ausfallzeiten an, so besteht in der Regel kein Grund, im Rahmen eines vom Versicherten angestrebten Prozesses die Anerkennung der Ausfallzeiten zu überprüfen. Denn der Versicherte ist insoweit nicht beschwert. Im vorliegenden Fall wirkt sich aber die Anerkennung der konkreten Ausfallzeiten zuungunsten der Versicherten aus. Es ist ein allgemein anerkannter Rechtsgrundsatz, daß jeder die Beweislast für die Tatsachen trägt, die den von ihm geltend gemachten Anspruch begründen bzw die von ihm eingenommene Rechtsposition stützen (BSGE 19, 52; 41, 297, 300). Wären also nach einer Überprüfung die rechtserheblichen Tatsachen ungeklärt geblieben, so hätte die Beklagte, und nicht die Klägerin, den Nachteil tragen müssen. Das LSG hat in seinem Urteil lediglich dargestellt, wie die Rechtslage ist, wenn die beiden Bescheide der Beklagten vom 8. Mai und vom 16. Dezember 1982 richtig sind. Es hat jedoch nicht zu erkennen gegeben, daß es die Frage, ob diese Bescheide überhaupt richtig sind, erwogen und



-7-

geprüft hat. Dazu hätte es angesichts des Angriffs der Klägerin auf die Bescheide Anlaß gehabt. Geprüft und begründet werden mußten daher insbesondere die Fragen: Stimmt es, daß die im Juni/Juli 1952 erbrachten freiwilligen Beiträge sich mit einem Beitragsmonat (Pflichtversicherung) deckten? Konnten die Zeiten der Arbeitslosigkeit als Ausfallzeiten angesehen werden? Liegen insbesondere die Voraussetzungen des § 1259 Abs 1 Nr 3 RVO vor? Verdrängen trotz der Regelung des § 1255 Abs 7 Satz 2 RVO ausnahmsweise die Beitragszeiten die Ausfallzeiten, weil erstere günstiger sind (vgl BVerfG SozR 2200 § 1255 Nr 17; dort allerdings nur hinsichtlich der Entrichtung von Pflichtbeiträgen).

Wieso das LSG die nach Einlegung der Berufung ergangenen Bescheide als rechtmäßig angesehen hat, ist also im angefochtenen Urteil überhaupt nicht dargelegt worden, obwohl das LSG allein auf diese Bescheide die Aufhebung des Urteils des SG gestützt hat. Zu den entscheidenden Fragen fehlt es daher im Urteil an einer Begründung. Das ist auch - wie die Klägerin zutreffend gerügt hat - ein Verfahrensverstoß (§ 136 Abs 1 Nr 6 SGG). Auf dem von der Klägerin dargelegten Verfahrensmangel kann das angefochtene Urteil beruhen. Hätte sich das LSG mit den in der Sache zu entscheidenden Fragen auseinandergesetzt, wäre es möglicherweise zu einer anderen Entscheidung gekommen.

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

-8-

Die Sache ist damit zurückzuverweisen. Das LSG wird auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)